

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

für die Gemeinden Fischen i.Allgäu / Ofterschwang / Bolsterlang /

Obermaiselstein / Balderschwang

und den Schulverband Fischen i.Allgäu - Ofterschwang



<https://www.hoernergruppe.de>

Nr. 01/2026

vom 13. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über das Faschingstreiben am „Gumpigen Donnerstag“ (Faschingsverordnung)

vom 07.01.2026

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBL, S. 718), folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Die Verordnung regelt das Faschingstreiben im Gemeindegebiet der Gemeinde Fischen i. Allgäu am „Gumpigen Donnerstag“ und dem darauffolgenden Freitag.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab Donnerstag, den 12.02.2026 von 10.00 Uhr bis Freitag, den 13.02.2026 um 08.00 Uhr.

§ 3

Verhalten während des Faschingstreibens

- (1) Während des Faschingstreibens hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Während des Faschingstreibens ist nicht erlaubt:

- a) der Ausschank von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken. Dies gilt auch für Betriebe mit einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis für die Außenbewirtschaftung.
- b) der Verzehr und das Mitführen von Spirituosen, branntweinhaltigen Getränken und Alkopops auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb von zugelassenen Gaststätten;
- c) das Mitführen von Waffen sowie anderen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewahrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind;
- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

§ 4 **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 LStVG können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall Anordnungen treffen.
- (2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 1 während des Faschingstreibens andere gefährdet oder schädigt oder den in § 3 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten während des Faschingstreibens zuwiderhandelt.
- (3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung, sowie des Waffengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 07.01.2026
gez.

Bruno Sauter
Erster Bürgermeister

Fischen i.Allgäu, den 12.01.2026

gez.

Alois Ried
Gemeinschaftsvorsitzender